

Stadt Cottbus/Chóšebuz • Postfach 101235 • 03012 Cottbus

Landesbehindertenbeirat Brandenburg
z. Hd. A. Michel (Referentin Behindertenpolitik)
per Mail: lbb.referat@sovd-bbg.de

nachrichtlich:
SV CB, Büro Oberbürgermeister
per Mail: Buero_OB@cottbus.de

Beirat für Menschen mit Behinderungen Cottbus
per Mail: behindertenbeirat@cottbus.de



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

5. Januar 2026

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: 10.00.GA

Büro des Oberbürgermeisters

Ansprechpartner/-in

Dr. Normen Franzke

Besucheradresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122017

M +491702220239

F +49 355 612132017

normen.franzke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG)

Stellungnahme des Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz

Sehr geehrte Frau Michel,

eine Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) bewerte ich in meiner Funktion als Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderungen als ein sehr wichtiges Vorhaben mit hinreichender Tragweite. Der Referentenentwurf zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG) gibt wichtige Anstöße zur Verbesserung der Barrierefreiheit.

Gesetzliche Maßnahmen gelten für alle

Es besteht ein dringender Reformbedarf im Bereich der Barrierefreiheitsregelungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet Deutschland dazu, geeignete staatliche – und damit auch gesetzliche – Maßnahmen zu ergreifen, um Barrieren abzubauen. Der Bund muss sicherstellen, dass diese Verpflichtungen auch für private Akteure gelten, die öffentlich zugängliche Einrichtungen und Dienstleistungen anbieten. Dies betrifft unter anderem eine barrierefreie Mobilität für Menschen mit Behinderungen entlang der gesamten Reisekette im Verkehr, den Zugang zu barrierefreien Arztpraxen im Gesundheitswesen sowie barrierefreie kulturelle Veranstaltungsorte und Sportstätten.

Regelungen auch für private Akteure

Aktuell beschränken sich entsprechende Regelungen im BGG weitgehend auf die Begleitung durch Assistenzhunde und die Bereitstellung barrierefreier Informationstechnik. Darüber hinaus bestehen keine gesetzlichen Verpflichtungen für private Akteure in diesem Bereich. Angesichts von Artikel 4 Absatz 2 der UN-BRK ist eine Nachschärfung erforderlich.

Forderung zur Aufnahme in den Gesetzestext

Das Diskriminierungsverbot sowie die Verpflichtung zur Barrierefreiheit sollten ausdrücklich in den Gesetzestext des BGG aufgenommen werden. Dazu sollte der Anwendungsbereich in § 1 BGG dahingehend erweitert werden, dass bestimmte Regelungen – insbesondere die Verpflichtungen aus Abschnitt 2 zur Gleichstellung und Barrierefreiheit (§§ 7 bis 11 BGG) – auch für private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen gelten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ferner sollte § 7 BGG um einen weiteren Absatz ergänzt werden, der konkretisiert, unter welchen Bedingungen es aufgrund unverhältnismäßiger Belastung nicht zumutbar wäre, diskriminierende Zustände – insbesondere Barrieren – zu beseitigen. Darüber hinaus sollte das Schlichtungsverfahren gemäß § 16 BGG auf private Akteurinnen und Akteure ausgeweitet werden, um eine niedrigschwellige Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Individuelle Anpassungen der zentralen Maßnahmen

Der Abbau von Barrieren erfordert zentrale Maßnahmen, insbesondere in Form von angemessenen Vorkehrungen. Damit sind individuelle Anpassungen gemeint, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, gleichberechtigt teilzunehmen, wie beispielsweise die Bereitstellung eines Computers mit Blindenschrift am Arbeitsplatz. Fast alle Bundesländer sowie der Bund – mit Ausnahme von Brandenburg und Baden-Württemberg – haben das Recht auf solche angemessenen Vorkehrungen in ihren Behindertengleichstellungsgesetzen verankert. Dennoch zeigt eine Studie im Rahmen der Evaluation des BGG, dass dieses Instrument weder im politischen Diskurs noch in der Verwaltungspraxis ausreichend berücksichtigt wird. Insbesondere individuelle und unsichtbare Barrieren werden oft übersehen. So sind Behörden für Menschen mit psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen deutlich weniger barrierefrei gestaltet als für Personen mit anderen Einschränkungen. Hier mangelt es den Behördenmitarbeitenden an Sicherheit, Sensibilität und Wissen hinsichtlich der speziellen Bedürfnisse dieser Gruppen.

Wirksame Sanktionsmöglichkeiten

Um das Ziel der Gesetzgebung sicherzustellen, sind wirksame und angemessene Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot erforderlich. Nur so können die von der UN-BRK geforderten Maßnahmen zur Barrierereduzierung und zur Sicherstellung angemessener Vorkehrungen auf Bundes- und Landesebene effektiv umgesetzt werden. Einen Beitrag hierzu leisten beispielsweise die Regelungen im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG). Eine sinnvolle Ergänzung wäre eine Orientierung an § 21 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Franzke
(BHBA)